



Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Regenbogen e. V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

(2) Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

(3) Gäste können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über deren Teilnahme.

§ 4 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung regelt § 7 der Satzung des Vereins.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.

(4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.

(2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitglieder-versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 7 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung, die einzuhaltende Frist für die Antragsfrist und die Form der Antragstellung regelt § 7 der Satzung des Vereins.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands regelt § 8 der Satzung des Vereins.

§ 9 Verfahrensanträge

Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitglieder-versammlung jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- a) Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
- b) Antrag, zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
- c) Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- d) Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- e) Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- f) Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- g) Antrag, die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) Eine namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (5) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

(1) Die Satzung schreibt vor, über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- b) Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
- c) Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
- d) Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- e) Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
- f) Tagesordnung
- g) Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
- h) Art der Abstimmung
- i) Abstimmungsergebnisse
- j) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- k) Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes

(2) Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls regelt § 7 der Satzung des Vereins.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.